

Hälfte von der Innung und zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;

3. dass Arbeitgeber der unter No. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Die Bestimmungen sind widerruflich."

Der § 100e hat also jetzt diejenige Fassung erhalten, wie sie von vielen gewerblichen Kreisen gewünscht und in Folge des Ackermann'schen Antrages vom Reichstage beschlossen wurde. Mag man sich nun zu dieser Wendung der Dinge zustimmend oder ablehnend verhalten, jedenfalls ist es zu leugnen, dass das neue Gesetz vom 8. December von tief einschneidender Bedeutung für unsere gewerblichen Verhältnisse ist. Durch die Verleihung der Befugnisse, den ausser der Innung stehenden Fachgenossen das Halten von Lehrlingen unter Umständen ganz zu untersagen, ist den Innungen eine Machtfülle gegeben, die nothwendig zu ihrer inneren Erstarkung führen muss. Es kann in Folge dessen nicht ausbleiben, dass die Innungen auf die Entwicklung der gewerblichen Zustände eine grosse Wirkung ausüben müssen, von der wir im Interesse des Ganzen wünschen wollen, dass sie sich als segensreich erweisen möge. Bei dieser Lage der Dinge tritt nun an die unseren Verband bildenden Vereine die ernste Frage heran, ob sie ihre bisherige Gestaltung beibehalten oder sich zu Innungen umbilden sollen, und erscheint uns eine eingehende Erörterung hierüber umso nothwendiger, weil verschiedene darauf bezügliche Anfragen erkennen lassen, wieviel Unklarheiten über diese Angelegenheit noch in weiten Fachkreisen herrschen.

Um zu einem richtigen Verständniss des Gesetzes zu gelangen, wollen wir zunächst die einleitenden Worte des § 100e in Betracht ziehen. Dieselben lauten:

"Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden u. s. w."

Es genügt also durchaus nicht, dass heut irgend ein Verein, um der wichtigen Befugnisse, mit welchen nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen die Innungen ausgerüstet werden können, theilhaftig zu werden, einfach beschliesst, eine Innung zu bilden, in dem Glauben, dass, nachdem dies geschehen, die Behörde ihm sofort die vom Gesetz vorgesehene autoritative Stellung einräumen würde. Die Behörde kann der Innung diese gewähren, wie es im oben angeführten Paragraphen heisst, sie kann sie ihr aber auch verweigern, und wenn die Innung auch schon jahrelang bestände.

Ursprünglich war es allerdings die Absicht vieler Innungsfreunde, einen gesetzlichen Zustand herbeizuführen, wonach jede Innung, gleichviel ob jung oder alt, oder unter welchen Verhältnissen immer sie sich gebildet und entwickelt haben möge, mit den Rechten versehen werden solle, wie sie nach dem neuen Gesetz einzelnen Innungen gegeben werden können. Einer solchen Forderung hätte die Reichsregierung aber wahrscheinlich nie ihre Zustimmung gegeben. Darum sind die betreffenden Forderungen dann so modifizirt worden, dass nach diesem das neue Gesetz entstehen konnte. Die Regierung will also mit demselben alle die Bestrebungen unterstützen, die auf eine tüchtige Lehrlingsausbildung hinzielen, weil sie der Ansicht ist, dass in ihnen die wichtigsten Förderungsmittel zur Besserung der gewerblichen Zustände zu finden sind. Daher will sie auch sehr gern Korporationen, welche erwiesenermassen jene Zwecke ernstlich verfolgen, nach Kräften fördern und stärken. Andererseits aber musste sich die Regierung auch sagen, dass es eine sehr zweischneidige Waffe verleihen hiesse, wenn sie jede gewerbliche Vereinigung, die sich den Namen „Innung“ gegeben, mit einer Machtfülle ausstattete, die ihr erlaubte, den Bildungsgang der Lehrlinge zu bestimmen, über deren Tüchtigkeit abzuurtheilen und gegebenen Falls den nicht zur Innung gehörenden Fachgenossen das Halten von Lehrlingen zu versagen. Dies kann wohl unter Umständen einen sehr segensreichen Einfluss ausüben, unter gewissen Bedingungen aber, wenn bei der Innung selbst die nöthigen Voraussetzungen nicht zutreffen, geradezu im entgegengesetzten Sinne, höchst schädlich wirken. Darum hat sich die Regierung nach dem neuen Gesetz eine Auswahl unter den Innungen ermöglicht, sie will nur solchen Innungen die erwähnten wichtigen Befugnisse verleihen, die ihr durch ihre bisherige Thätigkeit eine Bürgschaft dafür geben, dass sie die geleisteten Versprechungen auch wirklich erfüllen und die verliehenen Rechte zum Nutzen und zur Förderung des Berufes ausüben werden, also, wie es im § 100e heisst, solchen Innungen, „deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat."

Nach diesen Ausführungen ergibt sich der Weg, welchen unsere Vereine einzuschlagen haben, ganz von selbst. Wollen dieselben sich heut zu Innungen umbilden, so steht ihnen dies zu jeder Zeit ohne irgend welche Beschwerlichkeiten frei. Mit diesem Schritt allein haben sie jedoch vorläufig auch nichts weiter erreicht, als was sie jetzt schon in dem Rahmen unseres Gesamtverbandes erlangen konnten. Es ist ihnen damit nur die Möglichkeit gegeben, die von dem neuen Gesetz vorgesehene, allerdings sehr werthvollen Innungsrechte zu erhalten, d. h. dann erst, wenn sie der Aufsichtsbehörde überzeugend nachweisen können, dass sie es nicht nur mit der tüchtigen Ausbildung der Lehrlinge ernst meinen, sondern dass sie auch auf diesem Gebiete wirklich bereits beachtenswerthe Erfolge erzielt haben, dass sie lebenskräftige und nutzbringende Einrichtungen geschaffen haben, welche der Regierung sichere Garantie für eine gedeihliche Weiterentwicklung geben.

Ueber diesen Stand der Dinge muss sich jeder Verein, der in Berathung darüber tritt, ob er sich zur Innung umbilden will, zuvörderst klar werden, um sich nicht etwa später unangenehme Enttäuschungen auszusetzen. Rechte sind uns in dem neuen Gesetz genügend gegeben: wir können die Bedingungen für das Lehrlingswesen unseres Faches nach eigenem Ermessen bestimmen, wir können auch für die Lehrlinge der nicht zur Innung gehörenden Fachgenossen obligatorische Prüfungen vorschreiben und deren strenge Abhaltung durchsetzen, wir können nöthigenfalls sogar den ausserhalb der Innung stehenden Fachgenossen von einem gewissen

Zeitpunkte an das Halten von Lehrlingen verbieten. Es sind dies weitgehende Rechte, die ohne Frage viel zur Kräftigung der gewerblichen Verhältnisse beitragen müssen und festgeschlossene Fachgenossenschaften begründen werden, wie sie durch unsere jetzigen Vereine nicht zu erreichen sind. Viele den letzteren aus Gleichgültigkeit jetzt fernstehende Collegen werden sich dann der Innung schon um ihrer eigenen Existenz willen anschliessen müssen.

Diesen weitgehenden Rechten steht freilich aber, und mit gutem Grunde, auch ein gewichtiges Mass von Pflichten gegenüber. Mit schönen Worten, Wünschen und Klagen ist dann nichts mehr gemacht. In Zukunft wird ein volles opferfreudiges Eintreten des Einzelnen für die Interessen der Gesamtheit verlangt, und jeder Einzelne muss sich der Opfer ganz und voll bewusst sein, die er für die gemeinnützigen Einrichtungen der Innung, besonders zu Gunsten des Unterrichtswesens, zu bringen hat. Sind Viele unter uns, die zu diesen Opfern im Voraus bereit und von diesem gemeinnützigen Geiste erfüllt sind, — dann mögen sie mit ihren Collegen zur Bildung von Innungen zusammentreten, und sie werden, wenn auch erst nach Jahr und Tag, in Besitz der gewünschten Rechte kommen. Sollten sie aber nur mit lauem Geiste und mit geringer Opferwilligkeit an die Aenderung der Dinge gehen, dann können wir ihnen im Voraus sagen, dass sie mit der Innung in allen Zeiten eben so wenig erreichen werden als ohne Innung.

Hiernach glauben wir kaum noch darauf hinweisen zu dürfen, dass es jetzt Sache der einzelnen Vereine ist, darüber in Berathung zu treten, ob sie sich in Innungen umbilden wollen, da dies vom Verbandsvorstand nicht einseitig bewirkt werden kann.

So ganz einfach, wie Manche zu glauben scheinen, liegt die Sache eben nicht, und wir haben allen Grund anzunehmen, dass es die Regierung mit ihren Anforderungen sehr ernst nehmen wird.

### Greenwicher mittlere Zeit.

Mit dem Beginn des neuen Jahres hat Greenwich, das bisher immer der profanen Welt um 12 Stunden voraus war, seine Uhren um diese zwölf Stunden zurück gestellt und seinen Tag gleichzeitig mit dem bürgerlichen Tag beginnen lassen. Bislang haben die Astronomen den Tag von Mittag zu Mittag gerechnet, und zwar stammt diese Berechnung wahrscheinlich noch aus der Zeit, als die Astronomen sich noch ausschliesslicher als gegenwärtig mit den Sternen beschäftigten; damals war es bequemer, den Tag um Mittag, wenn die Astronomen wenig beschäftigt waren, als um Mitternacht, wenn sie mit ihren Beobachtungen zu thun hatten, anfangen zu lassen. Allerdings werden auch jetzt noch die eingehendsten Beobachtungen der Sterne angestellt, aber auch die Tagesarbeit hat sich in ausserordentlicher Weise vermehrt und ist von der allerhöchsten Wichtigkeit geworden, und da die jüngst in Washington versammelte Meridian-Conferenz sich dahin ausgesprochen hat, dass es unter den obwaltenden Umständen besser sei, wenn die Astronomen der ganzen Welt eine identische Zeitrechnung einführen und der Tag überall mit dem „bürgerlichen Tag von Greenwich“ beginne, so ist vom 1. Januar an die bisherige Zeitrechnung des dortigen Observatoriums diesem Beschluss entsprechend geändert worden.

Der wichtigste Raum in diesem Observatorium ist der geräumige Saal, in welchem das grosse und höchst complicirte Transitinstrument aufgestellt ist, ein ungeheures Fernrohr, dessen Länge zwölf Fuss beträgt und dessen grösstes Glas einen Durchmesser von acht Zoll besitzt. Das Instrument ist zwischen zwei massiven Stein Pfeilern auf einem Drehpunkte befestigt, welcher wohl gestattet, dass das Rohr sich in vertikaler Richtung bewegt, dagegen auch die allergeringste Seitenbewegung ausschliesst. Vertikal über das Objectivglas sind neun „Drähte“, wie sie gewöhnlich genannt werden, gespannt, die in Wirklichkeit aber so fein, wie der allerfeinste Spinnfaden sind. Der mittelste dieser Drähte repräsentirt den berühmten Meridian von Greenwich. Von diesem feinen Faden aus rechnen alle Schiffe der Welt ihre Entfernungen, alle Astronomen ihre Zeit; derselbe theilt die Erde in eine östliche und eine westliche Halbkugel; das scheinbare Passiren der Sonne vor diesem feinen Draht giebt das Zeichen zum Fallen der Zeitbälle, zum Abfeuern der „Zeitschüsse“ und regelt überhaupt die sämtlichen Bewegungen des täglichen Lebens. Durch den Beschluss der Conferenz in Washington hat dieser Faden selbstverständlich noch an Wichtigkeit gewonnen, denn wenn er auch schon früher ziemlich allgemein als der „erste Meridian“ angenommen wurde, so ist dies jetzt noch in vermehrtem Masse und fast ausschliesslich der Fall. Jeden Tag stellt der betreffende Beobachter sich kurz vor Mittag vor dem Transitinstrumente auf und erwartet das Kommen der Sonne, um auf das Allergenaueste den Augenblick zu bestimmen, wenn dieselbe auf dem Wege über das Beobachtungsfeld die einzelnen Drähte berührt. Bei den einzelnen Beobachtungen könnten leicht Ungenauigkeiten entstehen, jedoch dürften dieselben sich mehr oder weniger ausgleichen, wenn der Durchschnitt aus allen neun Beobachtungszeiten genommen wird. Die letzteren werden auf sehr einfache Weise registrirt, indem der Beobachter, sobald der Rand der Sonne einen der Drähte zu berühren scheint, auf einen Metallknopf drückt, und dieser Druck setzt sich auf elektrischem Wege vermittelst einer Nadel auf einen Bogen Papier fort, welcher über dem sich drehenden Cylinder eines Chronographen aufgespannt ist. Das Papier ist vorher genau mit Linien bezeichnet, deren Zwischenräume Zeitsecunden repräsentiren, sodass also die Eindrücke der Nadel mit der grössten Genauigkeit den Augenblick der Berührung zwischen der Sonne und dem Drahte angeben und die täglichen Beobachtungen vollständig registriren.

Die Uhr des Observatoriums, nach welcher sich die Zeiteintheilung in ganz Grossbritannien richtet, steht in einem anderen Raume, welcher unter der Erde liegt und so viel wie möglich unter vollständig gleichmässiger Temperatur gehalten wird. Diese Uhr wird auf das allgeraueste nach Sternbeobachtungen gestellt und pflegt sonst auf automatische Weise die sämtlichen Uhren des Observatoriums, sowie diejenigen im Westminster, im Londoner Postamt, an London Bridge, in Lombardstreet u. a. zu